



11. August 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG)

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Hessen e.V., im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Wörsdörfer, sehr geehrte Mitglieder des Hessischen Landtags,

der Richterbund Hessen bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbGHAG) Stellung nehmen zu können.

Durch die beabsichtigte Neuregelung wird neben formalen Anpassungen im Wesentlichen eine eigenständige Regelung zum Widerruf der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleitern geschaffen, um den Rückgriff auf allgemeine Regelungen zu vermeiden. Zudem wird die Geltungsdauer des Gesetzes bis 2028 verlängert und eine obsolet gewordene Übergangsregelung zur vorläufigen Anerkennung gestrichen.

Der Richterbund Hessen begrüßt die beabsichtigten Anpassungen im PsychPbGHAG. Die psychosoziale Prozessbegleitung dient neben der eigentlichen Aufgabe zum Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten im Zusammenhang mit Strafverfahren zugleich auch der Strafrechtspflege, weil sie die Aussagebereitschaft und die Aussagetüchtigkeit von Zeuginnen und Zeugen durch eine Stabilisierung und Begleitung steigert. Die Notwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer geförderten Opferschutzorganisation nach § 1 Nr. 4 PsychPbGHAG stellt sich angesichts der guten Erfahrungen, die die Praxis mit diesen Organisationen gemacht hat, zur Qualitätssicherung als sinnvoll dar.



Die mit dem Entwurf nunmehr vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes um weitere sieben Jahre ist vor diesem Hintergrund konsequent und richtig.

Notwendig und zugleich zu begrüßen ist es, den Widerruf der Anerkennung bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen klarstellend gesetzlich zu normieren, um den ansonsten erforderlichen Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der §§ 48 ff. HVwVfG zu vermeiden.

Zusammenfassend handelt es sich um eine sinnvolle und praxisgeeignete Fortschreibung der bestehenden Regelungen, die der Richterbund Hessen ausdrücklich begrüßt und befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Charlotte Rau

Stellvertretende Landesvorsitzende

Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.